



Vereinsordnung

Stand 4.9.2020

§1 Mitglieder

Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden. Bei Minderjährigen muss mindestens ein Erziehungsberechtigter die Beitrittserklärung unterschreiben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12 € und wird einmal jährlich im Lastschriftverfahren vom Kassenwart eingezogen. Änderungen der Bankverbindung müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls müssen dem Verein evtl. entstehende Kosten für nicht durchführbare Lastschriftverfahren erstatten werden.

Der Verein Rheingauer Jugend für Afrika e.V. ist als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Rheingau-Taunus anerkannt, d.h. die Mitgliedsbeiträge und Spenden können steuerlich geltend gemacht werden. Ab einem Jahresmitgliedsbeitrag von 100,00 Euro wird eine Spendenquittung automatisch zugeschickt.

§2 Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse

Mitgliederversammlungen können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden, ebenso ist eine Kombination beider Formen möglich. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

Die jeweils gültigen Grundsätze des Datenschutzes und der Geschlossenen Benutzergruppe (GBG) sind insbesondere bei der Durchführung einer Online-Veranstaltung zu beachten. Die Teilnehmer der Online-Versammlung erhalten rechtzeitig vorher (mind. 1 Woche) die Zugangsberechtigungen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsberechtigungen keinem Dritten zugänglich zu machen.

Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen ist die Stimmberechtigung und Legitimierung der Mitglieder eindeutig festzustellen.

Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer werden vom Wahlausschuss geleitet und durchgeführt. Dieser besteht aus 2 Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer sind. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht gewählt werden.

Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Mehrere Abstimmungen können auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann dann nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten.

Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen sofern mindestens ein teilnehmendes Mitglied dies wünscht.

Beschlüsse außerordentlicher Mitgliederversammlungen können nach Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden und bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist mindestens die Hälfte von ihnen in Textform an der Abstimmung teilgenommen hat.

§3 Vorstand

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.



§4 Reisen

Nur Mitglieder des Vereins, die grundsätzlich mindestens 16 Jahre alt sind haben die Möglichkeit zu einer Reise nach Afrika. Diese Reise ist gebunden an eine humanitäre Hilfsaktion vor Ort.

Vorrangig sind diese Reisen für Jugendliche gedacht. Nach Absprache mit dem Vorstand können auch Erwachsene an der Reise teilnehmen und an der humanitären Hilfsaktion vor Ort mitarbeiten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über das Anmeldeformular ca. 1,5 -2 Jahre vor Reiseantritt. Über die Teilnahme aller Reisetilnehmer entscheidet der Vorstand.

Alle Reisetilnehmer verpflichten sich,

- mit der Anmeldung eine selbst verfasste formlose Kurzbewerbung abzugeben
- im Vorfeld der Fahrt regelmäßig und zuverlässig an Veranstaltungen zur Unterweisung (grundsätzliches Verhalten, Verhalten in einem anderen Kulturkreis, Risiken) sowie an Gruppen- und Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Ein Fernbleiben von diesen Veranstaltungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen von den Eltern entschuldigt werden.
- alle benötigten Formulare/Nachweise fristgerecht abzugeben.
- auf der Reise den Anweisungen der aufsichtführenden Personen unbedingt Folge zu leisten.

Die Jugendlichen sind angehalten, die Reisekosten möglichst selbst über Ferienjobs u.ä. zu finanzieren.

Jedes Mitglied, welches an der Reise teilnimmt, hat sich bei der Ständigen Impfkommission (STIKO) und dem Auswärtigen Amt über die gesundheitlichen Risiken und die Sicherheitshinweise bei einer Einreise in das jeweilige Land zu erkundigen und sich außerdem über die Risiken und die Verbreitung gerade der Malaria zu informieren. Der Vorstand kann die Teilnahme an einer Reise von einem bestehenden Mindestimpfschutz abhängig machen.

Bei einem Rücktritt von der Reise sind alle bis dahin bereits angefallenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Kosten (z.B. über Nachrücker) zu übernehmen.

Gibt das Auswärtige Amt eine Reisewarnung aus, so wird die Reise nicht stattfinden. Die bis dahin angefallenen Kosten, die nicht mehr rückgängig zu machen sind, müssen von den Reisetilnehmern selbst getragen werden.

Der Vorstand schließt im Namen der Reisetilnehmer alle notwendigen Verträge ab, die mit der Reise in Verbindung stehen. Eine Reiserücktritts-, Reisekranken-, Reiseunfall und Reisehaftpflichtversicherung oder weitere Versicherungen schließt jeder Reisetilnehmer selbst nach eigenem Ermessen ab.

Die Bezahlung der Reise erfolgt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Rheingauer Jugend für Afrika e.V.
Nassauische Sparkasse
IBAN: DE74 5105 0015 0454 0782 47
BIC: NASSDE55XXX

Anzahlungen und Teilzahlungen können bereits im Vorfeld eingezahlt werden, müssen aber spätestens zu den vom Vorstand genannten Terminen eingehen. Bei der Einzahlung ist auf die Angabe des Reisetilnehmernamens im Verwendungszweck zu achten. Termine für Teilzahlungen können in begründeten Ausnahmefällen im persönlichen Gespräch mit dem Vorstand mit individuellen Absprachen verschoben werden. Das Ausbleiben von vereinbarten Teilzahlungen kann nach Vorstandsbeschluss zum Ausschluss von der Reise führen.